

Kundeninformation gemäss Art. 3 VVG für die Zusatzversicherungen

Ausgabe 2026

Diese Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Welche Risiken sind versichert?

Versicherbar sind die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG und der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG.

Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Versicherungsschutz kann individuell festgelegt werden. Die Versicherung deckt die finanziellen Folgen von Krankheit und/oder Unfall und/oder Mutterschaft. Das Dokument „Leistungsangebot“ fasst den wesentlichen Deckungsumfang jedes Produkts zusammen. Die Details der Versicherungsleistungen sowie der Ausschluss von Leistungen und allfällige Vorbehalte sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Ergänzenden Bedingungen (EB) geregelt.

Summen- und Schadenversicherung

Bei der Summenversicherung ist die Höhe der Leistung vertraglich festgelegt. Tritt der Schadensfall ein, wird die Summe ausbezahlt, unabhängig davon, ob tatsächlich entsprechende Kosten oder Verluste entstanden sind.

Bei der Schadenversicherung ersetzt der Versicherer den entstandenen Schaden bzw. zahlt er bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Man spricht von einer Bedarfsdeckung.

Welche Versicherungsprodukte können bei der Sumiswalder abgeschlossen werden?

Produkt	Versicherungsträger	Summen- oder Schadenversicherung
Krankenpflege-Zusatz	Sumiswalder Krankenkasse	Schadenversicherung
Kombi / Kombi+	Sumiswalder Krankenkasse	Schadenversicherung
Komplementär	Sumiswalder Krankenkasse	Schadenversicherung
Dental	ÖKK-Versicherungen AG, Landquart	Schadenversicherung
UTI	Solida AG, Zürich	Summenversicherung
KTI	Generali Personenversicherungen AG, Adliswil	Summenversicherung
Patientenrechtsschutz	Coop Rechtsschutz AG, Aarau	Schadenversicherung
Gesundheitsrechtsschutz	Coop Rechtsschutz AG, Aarau	Schadenversicherung
Tourist Subito	ÖKK-Versicherungen AG, Landquart	Schadenversicherung
UVG-Versicherung	ÖKK-Versicherungen AG, Landquart	Schadenversicherung

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter und dem Geschlecht der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und Kostenbeteiligung ab. Die Prämien sämtlicher Produkte werden durch die Sumiswalder eingezogen.

Wann sind Rechnungen zu bezahlen?

Die Jahresprämie ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei monatlicher Zahlung – am 1. des jeweiligen Monats fällig. Bei zweimonatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise gelten obige Ausführungen sinngemäss. Es sind immer ganze Monatsprämien geschuldet. Bei Direktzahlungen der Sumiswalder an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke usw.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Sumiswalder zurückzuerstatten.

Was geschieht, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden?

Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist, gemahnt wurde und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt, ruht die Leistungspflicht der Sumiswalder 14 Tage nach Ablauf der Mahnfrist. Verzichtet die Sumiswalder die Ausstände auf dem Betreibungswege einzufordern, wird der Vertrag durch Rücktritt der Sumiswalder beendet.

Wann besteht Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Meldepflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, jeden Krankheitsfall oder Unfall innert fünf Tagen zu melden. Adressen, Namensänderungen sowie Todesfälle sind innert 15 Tagen schriftlich mitzuteilen. Untersteht eine versicherte Person nicht mehr dem Versicherungsobligatorium nach KVG, so hat sie dies innert zehn Tagen der Sumiswalder zu melden.

Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person hat der Sumiswalder vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht und entbindet die sie behandelnden Medizinalpersonen (Arzt usw.) von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Sumiswalder.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice aufgeführt ist.

Widerrufsrecht

Die antragstellende Person kann ihren Antrag oder die Annahmeerklärung schriftlich oder in anderer Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die antragstellende Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf der Sumiswalder mitteilt. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen von sämtlichen Parteien zurückerstattet werden.

Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Sumiswalder Krankenkasse umfasst die Kantone BE, LU, SO, AG, FR, ZH, BL, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, VS, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG.

Wie lange dauert der Vertrag?

Der Vertrag ist für eine vereinbarte Dauer abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein Kalenderjahr, sofern die Sumiswalder nicht spätestens drei Monate vor Jahresende eine Kündigung erhält.

Wann endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz endet:

- Mit der Kündigung der versicherten Person unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ablaufdatum und Ende jedes folgenden Kalenderjahres
- Mit dem Tod der versicherten Person
- Mit der Kündigung der versicherten Person im Schadenfall mit dem Eintreffen der schriftlichen Kündigung bei der Sumiswalder
- Sobald die versicherte Person nicht mehr dem Obligatorium gemäss KVG untersteht oder das Tätigkeitsgebiet der Sumiswalder verlässt

Kündigung durch die Sumiswalder

Die Sumiswalder verzichtet darauf, die Versicherungen bei Vertragsablauf zu kündigen. Vorbehalten bleibt das Recht auf Auflösung des Vertrages durch die Sumiswalder bei einer Anzeigepflichtverletzung, einem Versicherungsbetrug oder einem Versuch dazu.

Andere Beendigungsgründe

Diese Aufzählung enthält nur die wichtigsten Beendigungsgründe. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Wie behandelt die Sumiswalder Daten?

Die Sumiswalder behandelt personenbezogene Daten in den dafür vorgesehenen Datensammlungen gemäss gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen, die sich aus den Antrags- und Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Die Sumiswalder kann im benötigten Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet/gelöscht. Weiter kann die Sumiswalder die Datenbearbeitung an Dritte übertragen. Jede Person hat das Recht, bei der Sumiswalder über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte gemäss Art. 25 des Datenschutzgesetzes (DSG) zu verlangen.

Besondere Bestimmungen für die vermittelten Versicherungen (Dental, Tourist Subito, UVG) der ÖKK Versicherungen AG, Landquart

Die Sumiswalder hat mit ÖKK Versicherungen AG einen Kollektivvertrag abgeschlossen. ÖKK ist Risikoträger und verkehrt mit der Aufsichtsbehörde. Die Sumiswalder ist im Bereich der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte Vermittlerin und verantwortlich für den Abschluss und die Abwicklung der Versicherungsverträge in umfassender Weise.

Wurde die Prämie durch die versicherte Person der Sumiswalder nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist nicht rechtzeitig bezahlt, sind neue Fälle nicht mehr gedeckt (Art. 20 VVG). Sie verliert damit den Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die Prämien der Sumiswalder zwar rechtzeitig bezahlt wurden, von dieser der ÖKK Versicherungen AG jedoch nicht fristgerecht weitergeleitet wurden, verzichtet die ÖKK Versicherungen AG als Versicherer auf die Geltendmachung der Deckungslücke gemäss Art. 20 VVG gegenüber der versicherten Person. Neue Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist und der Kündigung des Kollektivversicherungsvertrags durch den Versicherer eintreten, sind in diesem Fall nach wie vor gedeckt.

Die ÖKK Versicherungen AG hat gemäss Art. 21 VVG das Recht, den Vertrag wegen Nichtbezahlung der Prämien durch die Sumiswalder zu kündigen. In diesem Fall gesteht die ÖKK Versicherungen AG der versicherten Person, die ihre Prämien rechtzeitig an die vermittelnde Kasse bezahlt hat, das Recht auf Übertritt in die entsprechende Einzelversicherung der ÖKK Versicherungen AG zu.

Bei Auflösung des Vertrages unternehmen die Parteien alles, um einen ordnungsgemässen Übergang zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit der direkten Bestandesübertragung auf ÖKK Versicherungen AG oder einer Übertragung auf einen neuen Nachfolgeversicherer.

Der Nachfolgeversicherer übernimmt den Versichertenbestand ohne Unterbrechung und ohne Herabsetzung des Versicherungsschutzes. Des Weiteren werden alle noch nicht abgerechneten Leistungen, sowie sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Versicherten übernommen.

Besondere Bestimmungen für die vermittelten Versicherung UTI der Solida Versicherungen AG

Die Sumiswalder hat mit der Solida Versicherungen AG einen Kollektivvertrag abgeschlossen. Solida ist Risikoträger und verkehrt mit der Aufsichtsbehörde. Die Sumiswalder ist im Bereich der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte Vermittlerin und verantwortlich für den Abschluss und die Abwicklung der Versicherungsverträge in umfassender Weise.